

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Stokar von Neuforn (GRÜNE), eingegangen am 8. Februar 2002

#### Rasterfahndung

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Universität Osnabrück hat als Reaktion auf die Rasterfahndung die nachfolgende Resolution verabschiedet:

„Gegen die Erhebung eines Generalverdachts gegenüber den ausländischen Studierenden durch die Rasterfahndung.

Die im Nachklang der Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten sog. Rasterfahndungen zur Verhinderung möglicher weiterer terroristischer Anschläge sehen wir als unverhältnismäßigen Aktionismus an, der die Bürgerrechte einer großen Personengruppe beschneidet und damit zugleich diskriminierend wirkt, ohne der Terrorismusbekämpfung erfolgreich dienen zu können.

Auch von der Universität Osnabrück wurden nach § 45 a des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes die beim Studentensekretariat gespeicherten Daten von 89 Studenten an das Landeskriminalamt (LKA) weitergegeben. Die sich ergebenden individuellen und gesellschaftlichen Probleme im Umgang mit der Datenübermittlung bleiben zurück. Sie veranlassen uns, gemeinsam ein Plädoyer zu halten für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, jedoch ohne so umfassende und dauerhafte Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei gleichzeitiger Gefährdung gesellschaftlicher Integrationsziele und internationaler Beziehungen. Wir fordern das Landeskriminalamt zur umgehenden Löschung der erhobenen Daten auf und möchten eine ausführliche Diskussion über die vielschichtigen Folgen der vorgenommenen Maßnahmen anregen.

1. Die Betroffenen sehen sich einem pauschalen Verdacht ausgesetzt.

Durch die Rasterfahndung wird ein Generalverdacht gegen Studierende mit Herkunft aus Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung erhoben. Die Studierenden fühlen sich pauschal in den Ring möglicher Verdächtiger einbezogen. Dies ruft Unverständnis und Verärgerung, aber auch Angst bezüglich weiterer Aktivitäten der Ermittlungsbehörden hervor.

2. Durch die Durchführung der Rasterfahndung zeichnen sich schwerwiegende gesellschaftspolitische Negativfolgen ab.

Gesellschaftlich wird die Tatsache, dass die Daten einer bestimmten Person beim Landeskriminalamt abgeglichen werden, schnell mit einem konkreten Verdacht gleichgesetzt. Für die betroffenen Studierenden ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten aufgrund verbreiteter Vorurteile, beispielsweise bei der Wohnungs- oder Erwerbstätigkeitssuche. Bereits bestehende gesellschaftliche Ressentiments in der deutschen Bevölkerung gegen in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer werden durch die Rasterfahndung intensiviert und erschweren die notwendige Integration anderer Kulturen in unsere Gesellschaft.

3. Der Dialog mit dem Islam wird dauerhaft gefährdet.

Da vor allem Mitbürger muslimischen Glaubens in die Fahndungskreuze von LKA und BKA geraten, wird der Generalverdacht gegen den betroffenen Personenkreis gesellschaftlich schnell pauschalisiert und gegen den Islam als Religion verwandt. Dies ist der erforderlichen Annäherung von Christentum und Islam nicht dienlich.

4. Eine die Rasterfahndung legitimierende, akute Gefahr terroristischer Anschläge ist in Deutschland nicht gegeben.

Der Rasterfahndung liegt die Annahme zugrunde, dass akut mit terroristischen Anschlägen auf Einrichtungen in Deutschland gerechnet werden muss. Dies steht im krassen Widerspruch zu Äußerungen der Bundesregierung, die seit Ende September 2001 wiederholt darauf hingewiesen hat, dass für die Verübung terroristischer Gewalttaten in der BRD keine Anzeichen ersichtlich wären. Die Einleitung einer Rasterfahndung ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil sich nicht definitiv ausschließen lässt, dass sich in der BRD sog. Schläfer aufhalten. Nicht die bloße Möglichkeit, dass es zu terroristischem Handeln kommen könnte, sondern nur, „wenn Tatsachen (!) die Annahme rechtfertigen, dass künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden“, ist nach § 45 a NGefAG erheblich. Ebendies ist aber nicht gegeben.

5. Die Datenschutzrechte der Bürgerinnen und Bürger werden ausgehebelt.

Die Daten, die von der Universität an das LKA zum weiteren Abgleich übermittelt wurden, haben für die Betroffenen nicht die Brisanz, als dass sie niemand wissen dürfte. Die so groß angelegte Beschneidung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist aber nicht verhältnismäßig. Der Datenschutz zwingt den Staat, bestimmte Regeln bei der Verarbeitung personenbezogener Informationen einzuhalten - zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Eine Grundvoraussetzung rechtstaatlicher Gesetzgebung ist, dass personenbezogene Daten nicht auf Vorrat gesammelt werden, sondern erst, wenn es Anhaltspunkte für einen Verdacht gibt. Anhaltspunkte für fortgeschrittene Planungen konkreter Terroranschläge sind aber nicht erkennbar.

6. Die Kriterien für die Rasterfahndung fußen nicht auf ermittlungstechnischen Erkenntnissen, sondern größtenteils auf Vermutungen.

Das für die Rasterfahndung erstellte Profil für den Datenabgleich mit den Hochschulen in Niedersachsen - männliches Geschlecht, seit dem 01.01.1996 immatrikuliert bzw. ehemals immatrikuliert, zwischen dem 30.10.1960 und dem 30.10.1983 geboren und aus einem näher definierten Land mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung stammend - ist einseitig und trifft einen falschen Personenkreis. Die Weltreligion Islam ist für die Terroranschläge nicht verantwortlich. Beliebig erscheint außerdem, warum ausgerechnet Studierende männlichen Geschlechts überprüft und mit welcher Begründung bestimmte Herkunftsländer ausgewählt werden.

7. Die Pflege der internationalen Beziehungen wird konterkariert.

Insbesondere die Universitäten haben eine Rolle als internationale Begegnungsstätten zu erfüllen und Jugendliche aus aller Welt unabhängig von ihrer Herkunft und Religion bei gleichen Bedingungen zusammenzubringen und miteinander studieren zu lassen. Bei allen durch die Rasterfahndung einem pauschalen Verdacht der kriminellen Aktivität ausgesetzten Studenten kann sich dauerhaft ein sehr zweifelhaftes Bild der Gastfreundschaft Deutschlands festsetzen. Dies ist der Förderung der gesellschaftlichen Integration und der Stabilisierung von internationalen Kontakten nicht zuträglich.

8. Ausländische Studierende wollen gemeinsam mit uns den internationalen Terrorismus bekämpfen.

Die von der Rasterfahndung betroffenen Studenten sind genauso wie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen an der Universität, genauso wie die Innenminister, ge-

nauso wie das Landes- und Bundeskriminalamt an einer Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der schonungslosen Aufdeckung möglicher Verbindungen von in der BRD lebenden Personen zur Terrororganisation „Al Qaeda“ interessiert. Wer sich aber als Unschuldiger in die Fahndungsmaßnahmen der Ermittlungsbehörden einbezogen sieht, fühlt sich gedemütigt und keineswegs motiviert, mit diesen Stellen bei der Terrorbekämpfung zusammenzuarbeiten.“

Unterstützt wird die Resolution von Universitätspräsident Prof. Dr. Rainer Künzel sowie den Dekanen der zehn Fachbereiche der Universität Osnabrück.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen zieht sie aus den Urteilen der Landgerichte Berlin und Hessen, die die Rasterfahndung für unzulässig erklärt haben, weil die rechtlichen Voraussetzungen fehlen?
2. Ist die Landesregierung bereit, die begonnene Rasterfahndung in Niedersachsen auch ohne Gerichtsbeschluss einzustellen und die bereits erhobenen Daten umgehend zu löschen?
3. Sollte die Rasterfahndung in Niedersachsen weitergeführt werden, mit welchen Ermittlungsmethoden wird das LKA die „Verdachtsfälle“ der Rasterfahndung abklären?
4. Aus Presseberichten ist zu entnehmen, dass im Zuge der Rasterfahndung die Daten von 3 200 Studenten im LKA aufgenommen wurden. Gegen wie viele Betroffene wird über den technischen Datenabgleich hinaus weitergehend ermittelt?
5. Sind polizeiliche Befragungen im Wohnumfeld, im persönlichen Bekanntenkreis und am Arbeitsplatz geplant?
6. Wann und in welcher Form wird den Betroffenen mitgeteilt, dass über sie weitere Erkundigungen eingeholt werden?
7. Sind in Niedersachsen im Zuge der Rasterfahndung bereits konkrete Verdachtsfälle aufgetaucht?
8. Sind bereits Daten an das BKA oder andere Sicherheitsbehörden weitergeleitet worden?
9. Wird die Landesregierung der Bitte der Universität Osnabrück nachkommen und sich den Studenten in einer ausführlichen Diskussion über die Rasterfahndung stellen?
10. Wird die Landesregierung von sich aus auch in allen anderen betroffenen Universitäten öffentliche Diskussionsveranstaltungen anbieten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18. Februar 2002 – II/72 – 957)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Innenministerium  
– 23.25-01425/2 –

Hannover, den 22. April 2002

Einleitend stelle ich zunächst die wesentlichen Arbeitsschritte bzw. den Ablauf der sog. Rasterfahndung in Niedersachsen dar. Diese Informationen sollen die bisherige und die zukünftige polizeiliche Vorgehensweise im Rahmen der präventiven Ermittlungen zum Zwecke des Erkennens islamistisch - fundamentalistischer Terroristen verdeutlichen.

Am 30.10.2001 trat das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Kraft, mit dem die Ermächtigungsnorm gem. § 45 a NGefAG und somit die Befugnis zur Datenerhebung zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen eingeführt wurde. Am selben Tag ordnete der Behördenleiter des Landeskriminalamtes Niedersachsen die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des Datenabgleichs mit anderen Dateien in Niedersachsen an. Im Rahmen dieser Anordnung wurden Daten in Anlehnung an bundesweit festgelegte Rasterkriterien erhoben. Die Zustimmung des Nds. Innenministeriums zur Anordnung der sog. Rasterfahndung wurde am 30.10.2001 erteilt; das LKA NI wurde mit der Durchführung beauftragt. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen wurde zeitgleich durch das Nds. MI in Kenntnis gesetzt. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat ständig die Möglichkeit, sich beim LKA NI zu informieren. Feste Ansprechpartner wurden hierzu benannt und stehen zur Verfügung.

Der Datenabgleich nach § 45 a NGefAG dient als Maßnahme der Gefahrenabwehr dem Erkennen möglicherweise in Deutschland aufhältiger Terroristen, die dem Tätertyp des sog. Schläfers entsprechen. Diesem Tätertypus wurden von einer Bund-Länder-Koordinierungsgruppe bestimmte Kriterien zugeordnet, die - wie etwa der männliche Muslim eines bestimmten Alters - nicht willkürlich oder einseitig, sondern aufgrund der objektiven Erkenntnisse der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bundesweit einheitlich festgelegt wurden. Die Anschläge in den USA vom 11.09.2001, die Usama bin Laden und seinem Netzwerk „Al Qaeda“ zugerechnet werden, zeigen, dass von möglicherweise noch in Deutschland als Ruhe-, Rückzugs- oder Vorbereitungsraum lebenden terroristischen Gewalttätern eine nicht kalkulierbare Bedrohung ausgeht. Im Falle weiterer Anschläge muss daher mit einer Vielzahl von Todesopfern und einem immensen Sachschaden gerechnet werden. Auch wenn bislang keine konkreten Erkenntnisse über Anschlagziel, -ort, Zeit und modus operandi möglicher Terrorakte gegen Personen bzw. Objekte vorliegen, ist aufgrund der Existenz von sog. Schläfern, Sympathisanten und sonstigen Angehörigen des Netzwerkes um Usama bin Laden, aber auch von fanatisierten Einzeltätern und Kleingruppen, von einer latenten Gefahrensituation auszugehen.

Diese Feststellungen werden durch eine erst kürzlich aktualisierte Lageeinschätzung des BKA erneut bestätigt. Ausdrücklich wird nochmals unter Hinweis auf neuere Erkenntnisse betont, die Abstände zwischen den den Angehörigen des terroristischen Netzwerkes bin Ladens zugeschriebenen Anschlägen (Zeitspannen von mehreren Jahren) verdeutlichen, dass im Hinblick auf eine immer wieder behauptete Abschwächung der Gefährdungslage von längeren Zeiträumen als nach den bisherigen Erfahrungen üblich ausgegangen werden muss. In diesem Zusammenhang ist ebenso auf die von der Presse (u. a. Spiegel vom 17.03.2002) verbreitete Information hinzuweisen, dass diese Netzwerkstrukturen auch nach den Aktionen in Afghanistan weiterhin bestehen, sich neu formieren und Erkenntnisse über die Finanzierung neuer Terroranschläge vorliegen.

Der terroristische Anschlag in Djerba - am 11.04.2002 hat erneut die Aktionsfähigkeit von Terrorgruppen deutlich gemacht. Wegen der Tatbekennung einer Mudjahedin-

Gruppe geht das Bundeskriminalamt in seiner Gefährdungseinschätzung vom 17.04.2002 davon aus, dass für Anschläge dieser Dimension (16 Tote) immer noch von einem ausreichenden Täterpotenzial ausgegangen werden muss und nach wie vor von einer hohen Gefährdung israelischer, jüdischer und amerikanischer Einrichtungen auch in Deutschland auszugehen ist. Erste Spuren der Ermittlungen führen auch in diesem Fall nach Europa und nach Deutschland.

In Anbetracht dieser Bedrohungssituation stellt sich der Datenabgleich nach § 45 a NGefAG als eine verhältnismäßige Maßnahme dar. Dabei erfordert die Geeignetheit einer polizeilichen Maßnahme nach allgemeiner Auffassung nicht, dass das Mittel endgültig und unmittelbar zum Ziel führt. Vielmehr liegt sie im konkreten Fall schon immer dann vor, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Zweck gefördert werden kann, wobei ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Konkret konnten hier mit Hilfe der vom Gesetzgeber vorgegebenen personenbezogenen Daten und der fahndungsspezifischen Suchkriterien Personenkreise eingegrenzt werden, bei denen die gesuchten Merkmale vorliegen. Weiterhin berücksichtigt die konkrete Anordnung die Gesamtlagebeurteilung, dass nach den Erkenntnissen der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden 16 von 19 der Verdächtigen der Terroranschläge vorher aus europäischen Staaten in die USA eingereist sind, mindestens drei davon haben in Deutschland gelebt bzw. sich aufgehalten. Hinzu kommt, dass diese Anschläge nicht das Werk Einzelner sein können, sondern es umfangreicher Vorarbeiten bedurfte. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden leben in Deutschland mehr als 30 000 Personen, die als islamische Extremisten eingestuft sind. Diese Zahlen lassen darauf schließen, dass sich in Deutschland weitere Schläfer bzw. Sympathisanten aufhalten. Es erscheint also nicht ausgeschlossen, diesen Personen mit Hilfe eines Datenabgleichs auf die Spur zu kommen.

Wegen dieser bislang völlig neuen Bedrohungssituation bedurfte es im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit zunächst auch des Datenabgleichs nach § 45 a NGefAG, da die sonst üblichen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen zunächst keine Aussicht auf Erfolg versprochen. Dabei fand Berücksichtigung, dass im Sinne eines ausgewogenen Grundrechtsschutzes in rechtlicher Hinsicht an die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadenseintritts umso geringere Anforderungen geknüpft sind, je größer bzw. schwerwiegender die zu erwartenden Folgen sind. Die mit dem Datenabgleich einhergehenden Grundrechtseingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fallen in der Relation wesentlich geringer aus als die wahrscheinlichen Folgen eines hier in der Dimension kaum vorherzusehenden neuen terroristischen Anschlages.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahme wird letztlich auch dadurch bestätigt, dass die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder auf ihrer Sitzung Anfang März erklärt hat, dass „die Rasterfahndung auch sinnvoll ist und Erfolg haben kann, wenn einige der Länder nicht mehr dabei sind“.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Landeskriminalamt Niedersachsen gemäß § 45 a NGefAG gegenüber 27 Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen die Übermittlung von Datensätzen nach den konkret vorgegebenen Kriterien angeordnet. In der Zeit vom 08.11.2001 bis 20.02.2002 wurden dabei etwa 3.800 Studentendatensätze übermittelt. Nach Bereinigung des Datenbestandes gemäß den bundesweit einheitlichen Rasterkriterien und Zusammenführung von identischen Personen verblieben ca. 2 700 Datensätze. Gleichzeitig lieferten auf entsprechende Anordnung des LKA die 427 Einwohnermeldeämter rund 40 000 Datensätze. Das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen (PATB NI) bereitete für den EDV-Abgleich die eingegangenen Datensätze technisch auf und überführte diese in eine einheitliche Struktur.

Als erstes Ergebnis sind in Niedersachsen bei dem jetzt abgeschlossenen Datenabgleich zwischen den rund 40 000 EMA-Datensätzen und den Datensätzen der Universitäten/Fachhochschulen insgesamt 1 677 Datensätze ermittelt worden, bei denen Studenten eindeutig EMA-Datensätzen zugeordnet werden konnten. Diese Datensätze erfüllen mithin sämtliche von der Koordinierungsgruppe aufgestellten „Rasterkriterien“ und können insofern als Grundbestand der Prüffälle bezeichnet werden. Zu den verbleibenden ca.

1 020 Studentendatensätzen ist anzuführen, dass die Einwohnermeldebehörden der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Braunschweig die Formulierungen in der Anordnung zur Datenerhebung in der Form ausgelegt haben, dass sie lediglich die Datensätze der Personen übermittelt haben, bei denen nach dem 01.01.1996 eine Veränderung der Meldeanschrift verzeichnet ist. Die Datennachlieferung wird in Kürze erfolgen. Darüber hinaus gibt es eine derzeit nicht feststehende Anzahl an Personen, die in Niedersachsen studieren, hier jedoch keinen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben. Insoweit wird es noch eine Erhöhung der Zahl der Prüffälle geben.

Im Rahmen der erforderlichen polizeilichen Weiterbearbeitung werden diese ersten Datensätze einerseits mit den gleichfalls in Niedersachsen erhobenen Abgleichdateien (Fluglizenzinhaber pp.) sowie mit weiteren sachdienlichen polizeilichen Dateien (POLAS pp.) abgeglichen - dies selbstverständlich unter Protokollierung aller Verarbeitungsschritte. Andererseits wird die Koordinierungs- und Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes (BKA) durch Einbringung dieser 1 677 Datensätze in die Verbunddatei „Schläfer“ beim BKA genutzt. Dort findet eine Anreicherung des Datenbestandes mit Treffern nach Maßgabe der dort vorhandenen Erkenntnisse - der auf der Grundlage des BKA-Gesetzes geführten Abgleichdateien - statt. Anschließend wird der gesamte Datenbestand dem Land Niedersachsen wieder rückübermittelt. Die „Treffer“ führen in Niedersachsen zur Priorisierung bei der weiteren Abarbeitung der Prüffälle und dienen insofern der Erstellung einer „Ranking-Liste“. Das Wort „Treffer“ bedeutet daher nicht etwa, dass die Polizei von einem entdeckten „Schläfer“ ausgeht. Die Prüffälle werden durch die örtlich zuständigen Dienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes mit den herkömmlichen Methoden nach den Bedingungen des Einzelfalles abgearbeitet. Die Koordinierung dieser Maßnahmen obliegt dem LKA NI als Zentralstelle. Die Polizei geht im Zuge der Detektion sog. Schläfer rechtlich abgestuft und phasenweise vor. Die hier lebenden ausländischen Studenten, deren Daten von den Universitäten und Fachhochschulen übermittelt wurden und den Rasterkriterien entsprechen, werden daher nicht pauschal mit einem Bündel an Maßnahmen überzogen. Basierend auf der Täterbeschreibung des BKA (operative Fallanalyse) werden in mehreren aufeinander folgenden Phasen auf Grundlage der jeweiligen Ermittlungsergebnisse Personen mit Wahrscheinlichkeitsaussagen als sog. Schläfer ausgeschlossen. Die Anzahl der Personen, die letztlich nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Zur Zeit kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen gezielte und intensivere Gefahrenermittlungen betrieben werden müssen. Zu beachten ist, dass signifikantes Kennzeichen eines sog. Schläfers gerade seine unauffällige Lebensweise ist. Anhand äußerer Merkmale oder Kennzeichen ist nicht auszumachen, ob eine Person einer islamistisch - fundamentalistischen Organisation angehört, eine solche Gesinnung übernimmt und sich auf zukünftige Terrorakte vorbereitet. Die Verdachtsverdichtung wird eher durch das Zusammenführen von Informationen, die vorhanden sind, als durch Befragungen von Nachbarn oder anderen Bezugspersonen erfolgen. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass es sich bei der sog. Rasterfahndung und den sich daran anschließenden Gefahrenermittlungen um präventiv polizeiliche und keineswegs um strafprozessuale Maßnahmen handelt. Ziel ist die Detektion von Terroristen vom Typus des sog. Schläfers. Bei den Personen, die den festgelegten Rasterkriterien entsprechen und deren Daten von der Polizei bei den ersuchten Stellen zum Zwecke des Datenabgleichs erhoben wurden, handelt es sich ohne das Hinzutreten weiterer Erkenntnisse noch nicht um Verdächtige im Sinne der Strafprozessordnung.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1:

Unabhängig davon, dass die Regelung des § 45 a NGefAG als tatbestandsmäßige Voraussetzung die „gegenwärtige Gefahr“ nicht normiert, die von den Richtern des LG Berlin und des OLG Frankfurt/Main - dort entscheidungserheblich - verneint wurde, ist diese Frage zwischenzeitlich von dem OVG Koblenz, den Verwaltungsgerichten Bremen und Hamburg sowie dem OLG Düsseldorf anders beurteilt worden. Die Landesregierung sieht sich durch die letztgenannten Gerichtsbeschlüsse, aber auch durch die Entscheidung

der Mehrheit der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern anlässlich ihrer Konferenz am 08.03.2002 in Mainz, sich für eine Beibehaltung der Rasterfahndung auszusprechen, in ihrer Rechtsauffassung bestärkt.

In Niedersachsen haben bisher zwei Studenten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Hannover eingereicht. Das Verwaltungsgericht Hannover, 10. Kammer, hat über die Fälle am 11.04.2002 mündlich verhandelt und die Verfahren auf Antrag der Antragsteller für erledigt erklärt und eingestellt, nachdem die Antragsgegnerin (Land Niedersachsen, vertreten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen) zugesichert hatte, die Daten der beiden Betroffenen solange nicht an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten, bis das Landeskriminalamt dem Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen eine Liste der Abgleichdateien im Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt habe. Diese Liste hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen am 12.04.2002 erhalten.

Insofern hat das Gericht auch nicht die Begründung der Antragsgegnerin für den Datenabgleich beanstandet, dass die Ermittlungen im Hinblick auf die Anschläge vom 11.09.2001 die Annahme rechtfertigen, dass sich weitere noch nicht identifizierte Mittäter, Helfer und Sympathisanten in Deutschland und auch in Niedersachsen aufhielten und weiterhin Handlungsfähigkeit hinsichtlich terroristischer Anschläge besäßen. Es müsse mit schweren Straftaten und terroristischen Anschlägen auch in Deutschland gerechnet werden. Die Vorsorge für die Verhütung sei anders als durch die Rasterfahndung nicht möglich.

Zu 2:

Die Einstellung der begonnenen Rasterfahndungsmaßnahme bzw. die Löschung bereits erhobener Daten ist in Niedersachsen weder aus Rechtsgründen geboten noch mit der Aufgabenstellung der Gefahrenabwehr vereinbar.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen. Einzelheiten können nicht dargelegt werden, um die damit verbundenen kriminalistischen Ziele im Zusammenhang mit den polizeilichen Gefahrenermittlungen nicht zu gefährden. Sie bestimmen sich nach den Einzelheiten des Verdachtsfalles und den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten. Es gibt keinen Unterschied zu sonst zu bearbeitenden Gefahrenlagen.

Zu 4:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 5:

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 3. Ob derartige Befragungen erforderlich werden, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Zu 6:

Im Niedersächsischen Gefahrenabwehrrecht sind keine Regelungen enthalten, nach denen den Betroffenen, deren Daten zum Zwecke des Datenabgleichs mit anderen Datenbeständen gem. § 45 a NGefAG erhoben wurden, eine Mitteilung über diese Maßnahme zu machen ist. Für die im Einzelfall getroffenen weiteren Maßnahmen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Formvorschriften wie bei allen anderen polizeilichen Maßnahmen. Danach sind bei weitergehenden Datenerhebungen mit besonderen Mitteln und Methoden die betroffenen Personen gemäß § 30 Abs. 4 NGefAG grundsätzlich zu unterrichten.

Zu 7:

Bis jetzt nicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 4.

Zu 8:

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 4.

Zu 9:

Justizminister Prof. Dr. Pfeiffer hat am 11.02.2002 auf Einladung der Universität Osnabrück anlässlich des „Osnabrücker Friedensgespräches“ an einer ausführlichen Diskussion mit Studentinnen/Studenten und Professoren teilgenommen.

Zu 10:

Die Landesregierung zeigt Verständnis für die kritische Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit der sog. Rasterfahndung und ist bemüht, Verunsicherungen im Zusammenhang mit dieser Fahndungsmethode abzubauen. Aus diesem Grunde haben sich Vertreter von Landesbehörden bereits an öffentlichen Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen beteiligt.

Der Leiter der Staatsschutzabteilung des LKA NI hat an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

- am 10.12.2001 auf Einladung des Akademischen Auslandsamts der Uni Hannover (Runder Tisch Ausländische Studierende in Hannover) gemeinsam mit einem Vertreter des Nds. Datenschutzbeauftragten an einer öffentlichen Info-Veranstaltung für ausländische Studierende,
- am 26.11.2001 an einer nicht öffentlichen Sitzung des „runden Tisches“ als Referent,
- am 21.01.2002 in der Universität Göttingen anlässlich einer Podiumsdiskussion auf Einladung des RCDS,
- am 19.03.2002 Podiumsdiskussion des DGB und der Kreisvolkshochschule,
- am 05.04.2002 Seminar der Katholischen Akademie und Heimvolkshochschule Cloppenburg.

Folgende weitere Veranstaltung mit seiner Teilnahme als Referent ist geplant:

- Am 23.04.2002 Seminar der Katholischen Akademie und Heimvolkshochschule Goslar

Die Landesregierung wird auch weiterhin die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung und -verwaltung an öffentlichen Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen im Rahmen der personellen Möglichkeiten unterstützen. Die Landesregierung sieht jedoch keinen Anlass, derartige Veranstaltungen in allen niedersächsischen Universitäten anzubieten.

Bartling